

Aktenzeichen:  
**10 U 1434/13**  
4 O 307/12 LG Koblenz

Verkündet am 18. Juli 2014  
Weitzel, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle des Oberlandesgerichts



# Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

...

**- Beklagte und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

gegen

...

**- Klägerin und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

Der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Weiss, die Richterin am Oberlandesgericht Schwager-Wenz und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Janßen

auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten und die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 26. September 2013 teilweise dahin abgeändert, dass die Klage über den Tenor des Landgerichts hinaus abgewiesen wird, soweit die Beklagte verurteilt worden ist,

den Wert des Nießbrauchsrechtes an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die eingetragen sind im Grundbuch von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied Bl. 4834, lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 76/6, 506 qm und Flur 14, Flurstück 5/2, 1724 qm,

und soweit die Beklagte verurteilt worden ist, der Klägerin Kontoauszüge über die Kontobewegungen der Konten des Erblassers für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 8. Januar 2012 vorzulegen.

Die weitergehenden Berufungen der Beklagten und der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil werden zurückgewiesen.

Zur Verhandlung und Entscheidung über den im Wege der Klageerweiterung geltend gemachten unbezifferten Zahlungsanspruch der Klägerin wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Berufungsverfahrens wird dem Landgericht übertragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

### I.

Die Klägerin ist die Tochter der Beklagten. Der Vater der Klägerin und Ehemann der Beklagten verstarb am 8. Januar 2012. Zuvor war die Klägerin testamentarisch vollständig enterbt worden. Die Beklagte ist Alleinerbin. Erstmals mit anwaltlichem Schreiben vom 28. Februar 2012 nahm die Klägerin die Beklagte auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses in Anspruch. Gegenstand des Auskunftsverlangens war es insbesondere, etwaige ergänzungspflichtige Schenkungen des Erblassers an die Beklagte und damit die Berechnungsgrundlagen für den sogenannten fiktiven Nachlassbestand zu erfahren.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei hinsichtlich diverser Grundstücke, im Grundbuch Bl. 3985 des Grundbuches von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied, im Grundbuch Bl. 3720 des Grundbuches von ...[Y], im Grundbuch Bl. 4834 des Grundbuchs von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied und des Grundbuches Bl. 4835 mit den laufenden Nummern 2 Flur 14, Flurstück 78/7, Flur 4, Flurstück 14, Flurstück 77/6, Nr. 5 Flur 14, Flurstück 5/1, zur Wertermittlung nicht nur hinsichtlich des auf den Grundstücken jeweils lastenden bedingten Nießbrauchsrechts, sondern auch hinsichtlich des Wertes der Grundstücke als solches verpflichtet. Auch sei die Beklagte zur Rechnungslegung über Kontobewegungen der Konten des Erblassers für die letzten 7 Jahre durch Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge mit zugehörigen Belegen verpflichtet.

Die Klägerin hat zuletzt, soweit für das Berufungsverfahren relevant, beantragt,

den Wert der Grundstücke und den Wert des Nießbrauchsrechtes an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die verzeichnet sind im Grundbuch Bl. 3985 des Grundbuches von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied (landwirtschaftliche Grundstücke eingetragen mit insgesamt 17.041 qm),

den Wert der Grundstücke und den Wert des Nießbrauchsrechtes an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die verzeichnet sind im Grundbuch ...[Y] Bl. 3720 (landwirtschaftliche Grundstücke, mit insgesamt 38.809 qm),

den Wert des Grundstückes und den Wert des Nießbrauchsrechtes an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die eingetragen sind im Grundbuch vom ...[X] im Amtsgericht Neuwied Bl. 4834 (mit 5.061 qm Landwirtschaftsfläche),

den Wert der Grundstücke festzustellen und mitzuteilen, die eingetragen sind im Grundbuch von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied Bl. 4835 mit den laufenden Nummern 2, Flur 14, Flurstück 78/7, Nr. 4, Flur 14, Flurstück 77/6, Nr. 5, Flur 14, Flurstück 5/1,

Rechnung zu legen über die Kontobewegungen der Konten des Erblassers für die letzten 7 Jahre durch Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge mit zugehörigen Belegen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, den Wert des Nießbrauchsrechtes an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die verzeichnet sind im Grundbuch Bl. 3985 des Grundbuches von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied (landwirtschaftliche Grundstücke, eingetragen mit insgesamt 17.041 qm),

den Wert des Nießbrauchsrechtes an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die verzeichnet sind im Grundbuch von ...[Y] Bl. 3720 (landwirtschaftliche Grundstücke mit insgesamt 38.809 qm),

den Wert des Nießbrauchrechtes an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die eingetragen sind im Grundbuch von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied Bl. 4834 (mit 5.061 qm Landwirtschaftsfläche),

den Wert der Grundstücke festzustellen und mitzuteilen, die eingetragen sind im Grundbuch von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied Bl. 4835 mit den laufenden Nummern 2, Flur 14, Flurstück 78/7, Nr. 4, Flur 14, Flurstück 77/6, Nr. 5, Flur 14, Flurstück 5/1.

Ferner hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, der Klägerin Kontoauszüge über die Kontobewegungen der Konten des Erblassers für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 8. Januar 2012 vorzulegen.

Im Übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass namentlich ein nach Ableben des Erblassers aufschiebend bedingtes Nutzungsrecht zu Gunsten des Ehegatten des Erblassers eine gesonderte Schenkung an diesen sei. Über den Wert des jeweiligen Nießbrauchrechts in seiner konkreten Ausgestaltung habe die Beklagte daher Ermittlungen durchzuführen und der Klägerin Mitteilung zu machen. Der von der Klägerin verfolgte Rechnungslegungsanspruch bestehe bereits dem Grunde nach nicht; verlangt werden könne insoweit lediglich eine Auskunft der Beklagten mittels Vorlage von Kontoauszügen für den Zeitraum von 2 Jahren vor dem Tod des Erblassers. Eine solche Auskunftspflicht komme zwar grundsätzlich in Betracht, allerdings nur insoweit, als dem Klagevorbringen ein Grund zur Annahme zu entnehmen sei, dass unentgeltliche Verfügungen zu Gunsten der Beklagten in der Vergangenheit getroffen worden sein könnten. Nach Auffassung des Gerichts enthalte der Klagevortrag einen solchen konkreten Sachverhalt insoweit, als zum einen der der Beklagten im Jahr 2011 zugeflossene Wert der Eigentumswohnung und zum anderen der ebenfalls im Jahr 2011 vollzogene Verkauf des ehemaligen Hausgrundstückes des Erblassers betroffen seien. Gegen dieses Urteil wenden sich beide Parteien mit ihrer Berufung.

Die Beklagte macht geltend,

das Landgericht habe offen gelassen, auf welchen Zeitpunkt der Wert der Nießbrauchsrechte zu ermitteln sei. Eingetragen sei das bedingte Nießbrauchrecht der Beklagten am 10. Januar 2000. Während bei der Bewertung des realen Nachlasses eindeutig der Todestag des Erblassers als Stichtag anzusehen sei, stelle das Gesetz in § 2325 Abs. 2 BGB für die Bestimmung des dem Wert des realen Nachlasses hinzuzurechnenden Betrages besondere Regelungen auf. Unter Anwendung dieser Re-

geln könne nicht offen gelassen werden, auf welchen Zeitpunkt die Beklagte den Wert des ihr zugewandten bedingten Nießbrauchsrechts zu ermitteln habe, so dass die Klage insgesamt abzuweisen gewesen wäre. Bezüglich der im Grundbuch von ...[X] 4834, lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 76/6, 506 qm und Flur 14, Flurstück 5/2, 1724 qm eingetragenen Grundstücke sei überhaupt kein Nießbrauch im Grundbuch eingetragen. Es bestehe auch kein Anspruch der Klägerin auf Vorlage von Kontoauszügen über die Kontobewegungen der Konten des Erblassers für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 8. Januar 2012. Die Rechtsprechung des BGH gewähre dem Pflichtteilsberechtigten keinen allgemeinen Belegvorlageanspruch.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 4. Februar 2014 (Bl. 100 d. A.) die Berufung zurückgenommen, soweit sie gerichtet ist gegen die Verurteilung der Beklagten,

den Wert der Grundstücke festzustellen und mitzuteilen, die eingetragen sind im Grundbuch von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied, 4835 mit den laufenden Nummern 2, Flur 14, Flurstück 78/7, Nr. 4, Flur 14, Flurstück 77/6, Nr. 5, Flur 14, Flurstück 5/1

und beantragt im Übrigen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Hilfsweise:

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen

sowie die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Koblenz die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Konto- und Depotauszüge über die Kontobewegungen der Konten des Erblassers (incl. Gemeinschaftskonten) für den Zeitraum 9. Januar 2002 bis 8. Januar 2012 vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Klägerin die Klage erweitert um den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag als Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch zu zahlen, der nach erfolgter Auskunfterteilung und Wertermittlung beziffert wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit,

hilfsweise:

Das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage an das Landgericht zurückzuverweisen

sowie

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin trägt vor:

Der Bewertungsstichtag hinsichtlich der Nießbrauchsrechte ergebe sich aus dem Gesetz; es sei der Todestag, also der 8. Januar 2012. Zu Gunsten der Beklagten sei lediglich ein bedingtes Nießbrauchsrecht auf den Tod ihres Ehemannes eingetragen, so dass das Niederwertprinzip des § 2325 Abs. 2 BGB keine Rolle spielen könne. Zuzustimmen sei der Beklagten lediglich insoweit, als die Grundstücke, die im Grundbuch von ...[X] Bl. 4834 unter den laufenden Nummern 4 und 7 eingetragen seien, nicht mit einem Nießbrauchsrecht zu Gunsten der Beklagten belastet seien. Der Klägerin stehe jedenfalls ein Auskunftsanspruch nach Treu und Glauben, der auch eine Belegpflicht umfasse, zu. Die Beklagte schulde Auskunft durch Vorlage von Kontoauszügen, wobei sich der Zeitraum aus § 2325 Abs. 3 BGB ergebe, so dass die Beklagte zur Vorlage von Belegen innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers verpflichtet sei. Die Klageerweiterung um den - noch unbezifferten - Zahlungsanspruch sei auch in der Berufungsinstanz zulässig.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## II.

Die Berufungen beider Parteien sind nur teilweise begründet. Soweit die Klägerin im Wege der Anschlussberufung auf eine Stufenklage übergegangen ist, ist der Rechtsstreit derzeit noch nicht entscheidungsreif.

Die Berufung der Beklagten ist begründet, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, den Wert des Nießbrauchsrechts an den Grundstücken zu ermitteln und mitzuteilen, die eingetragen sind im Grundbuch von ...[X] beim Amtsgericht Neuwied, Bl. 4834, lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 76/6, 506 qm und Flur 14, Flurstück 5/2, 1724 qm. Bezüglich dieser Grundstücke ist unstreitig kein Nießbrauch zu Gunsten der Beklagten im Grundbuch eingetragen.

Die Berufung der Beklagten hat auch insoweit Erfolg, als sie sich gegen die Verurteilung zur Vorlage von Kontoauszügen über Kontobewegungen der Konten des Erblassers für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 8. Januar 2012 wendet. Der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten nach § 2314 Abs. 1 BGB erstreckt sich zwar auch auf die fiktiven Nachlassbestandteile (siehe OLG München, Beschluss vom 8.09.2003- 24 W 206/03, NJOZ 2003, 2916, 2917). Die gesetzliche Regelung der Auskunftspflicht des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten normiert jedoch kein Recht auf umfas-

sende Belegvorlage. Dementsprechend wird von der Rechtsprechung eine dahingehende Ausweitung des Auskunftsanspruchs abgelehnt (Senat, MDR 2012, 1101; OLG Koblenz, ZEV 10,,262). Ein Recht auf Vorlage von Belegen und Buchführungsunterlagen besteht nach ganz überwiegender Ansicht nur bei Unternehmen (Palandt/Weidlich, 73. Aufl., § 2314 Rn. 10 m. w. N.) oder ähnlich komplexen Gegenständen, wie etwa bei weit gestreuten und verschachtelten Vermögen, zu dem im wesentlichen Umfang auch Unternehmen gehören (OLG Zweibrücken, Urteil vom 17.09.1986 - 2 U 58/81, BeckRS 2009, 24566). Denn beim Auskunftsanspruch nach § 260 Abs. 1 BGB handelt es sich gerade nicht um einen Rechnungslegungsanspruch nach § 259 Abs. 1 BGB. Nur zur Kontrolle seiner Angaben kann der Pflichtteilsberechtigte vom Erben daher nicht die Vorlage von Kontoauszügen der Konten des Erblassers einschließlich der Gemeinschaftskonten verlangen.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich zugleich, dass die Berufung der Klägerin unbegründet ist, soweit sie mit ihrer Berufung eine Ausdehnung des Zeitraums für die Vorlage von Kontoauszügen für den Zeitraum vom 9. Januar 2002 bis zum 8. Januar 2012 begehrt.

Auch die Berufung der Beklagten ist jedoch unbegründet, soweit sie sich gegen die Verurteilung des Wertes des Nießbrauchsrechts zu Gunsten der Beklagten an den im Tenor des landgerichtlichen Urteils im Einzelnen genannten Grundstücke im Übrigen wendet. Bewertungsstichtag hinsichtlich der Nießbrauchsrechte ist der Todestag des Erblassers, d. h. der 8. Januar 2012. Da zu Gunsten der Beklagten lediglich ein bedingtes Nießbrauchsrecht auf den Tod ihres Ehemannes, also auf den 8. Januar 2012 eingetragen ist, kann für die Ermittlung des Wertes des Nießbrauchsrechts nach Auffassung des Senats nur auf den Erbfall gestellt abgestellt und eine Bewertung des Nießbrauchsrechtes für diesen Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Schenkung i. S. des Niederstwertprinzips ist der Tag des Schenkungsvollzuges. Dieser fällt aber bei einer auf den Todesfall aufschiebend bedingten Schenkung mit dem Erbfall zusammen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist daher der Wert der Zuwendung zu ermitteln (OLG Koblenz NJW-RR 2002, 512).

Die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 14. April 2014 vorgenommene Klageerweiterung um den - noch unbezifferten - Zahlungsanspruch (§ 254 ZPO) ist auch in der Berufungsinstanz zulässig (BGH MDR 1979, 309). Insoweit ist die Sache derzeit noch nicht entscheidungsreif, da eine Bezifferung erst nach Auskunftserteilung und Wertermittlung vorgenommen werden kann.

Der Rechtsstreit ist auf den übereinstimmenden Hilfsantrag beider Parteien gemäß § 538 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO analog an das Landgericht zurückzuverweisen. Geht der Kläger im zweiten Rechtszug vom Rechnungslegungsanspruch zur Stufenklage über, dann ist § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO anwendbar (Zöller/Heßler, ZPO, 30. Aufl., § 538 Rn. 47 unter Verweis auf BGH WM 74, 1162).

Zwar sieht § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO unmittelbar die Möglichkeit einer Zurückverweisung nur für den Fall vor, dass bei einem nach Grund und Betrag streitigen Anspruch durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist. Die Übertragung

dieser Bestimmung auf die Stufenklage ist jedoch aus Gründen der Rechtsähnlichkeit geboten. Denn die Erwägung, aus der heraus § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO bei Vorabentscheidungen über den Grund des Anspruchs durch den erstinstanzlichen Richter die Zurückverweisung an ihn vorsieht, greift auch hier durch. Das entspricht nicht nur einer verfahrensrechtlichen Zweckmäßigkeit, sondern vermeidet auch eine für die Klägerin durch den Verlust eines Rechtszuges für ihren Zahlungsanspruch verbundene Unbilligkeit (BGH WM 1974, 1162, 1164 zur Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a. F. im Fall des Übergangs vom Rechnungslegungsanspruch zur Stufenklage im zweiten Rechtszug).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 4. Februar 2014 90.338,89 € (51.408,89 € + 37.500,00 € + 1.439,00 €),

ab dem 5. Februar 2014 52.838,89 € (51.408,89 € + 1.430,00 €),

ab dem 15.04.2014: 454.528,39 € (Berufung der Beklagten 52.838,89 €, Berufung der Klägerin 5.700,00 € [Vorlagepflicht von Kontoauszügen für 8 Jahre] + 448.828,39 € [angenommener Nachlasswert der Klageschrift 2.007.723,72 € x 25 % abzüglich bereits geleisteter 53.102,54 €).

Weiss  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Schwager-Wenz  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Janßen  
Richterin  
am Oberlandesgericht